

Update Kurzarbeit – „Systemrelevante“ Nebentätigkeiten während der Kurzarbeit

EINFÜHRUNG

Die Ausbreitung des Coronavirus und ihre Auswirkungen haben das Land und unsere Wirtschaft weiter fest im Griff. Nach aktuellen Zahlen des Bundesarbeitsministeriums haben inzwischen 470.000 deutsche Betriebe Kurzarbeit angezeigt. Weitere Betriebe werden folgen, was Grund genug sein sollte, sich weiterhin intensiv mit den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der Kurzarbeit auseinanderzusetzen. Eine am 01. April 2020 in Kraft tretende Neuregelung zur Frage von Nebentätigkeiten während der Phase der Kurzarbeit gibt hierzu wiederum Anlass.

Die Einführung von Kurzarbeit setzt aus arbeitsrechtlicher Perspektive bekanntlich zunächst eine Reduzierung der Arbeitszeit von zumindest Teilen der Betriebsbelegschaft voraus. In Betrieben mit Betriebsräten ist dies in der Regel recht unproblematisch durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung möglich. Unter Umständen bieten auch tarifliche Regelungen eine geeignete Grundlage für die Einführung von Kurzarbeit. Ist beides jedoch nicht der Fall und enthalten die im Unternehmen verwendeten Verträge (wie meist) auch keine hinreichende Befugnis zur Anordnung von Kurzarbeit, so führt oft nur der deutlich steinigere Weg individueller Vereinbarungen zum Ziel der Kurzarbeit. Hierbei wird oftmals Überzeugungsarbeit zu leisten sein. In der Praxis zeigen sich Mitarbeiter in der derzeitigen Corona-Krise jedoch häufig einsichtig, wenn ihnen die Vorteile der Einführung von Kurzarbeit und des Bezugs von Kurzarbeitergeld (KUG) vom Arbeitgeber dargelegt werden. Durch die Einführung von Kurzarbeit können zunächst Arbeitsplätze in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten erhalten bleiben, obwohl die aktuelle Situation im Unternehmen an sich Entlassungen notwendig machen könnte. Zwar bedeutet die vorübergehende Reduzierung ihrer Arbeitszeit zweifelsohne eine Kürzung ihrer Vergütung, jedoch deckt das KUG zumindest 60 % bzw. 67 % der sog. Nettoentgeltdifferenz ab.

AUFNAHME VON NEBENTÄTIGKEITEN WÄHREND DER KURZARBEIT

Neben der Überlegung, seitens des Arbeitgebers Zuschüsse zum KUG zu zahlen und so die Reduzierung des Nettolohns weitergehend abzumildern, kann auch eine offene Diskussion über Nebentätigkeiten der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit hilfreich sein. Der Gesetzgeber schafft insoweit mit einer am 01. April 2020 in Kraft tretenden Regelung Anreize durch Nichtanrechnung der Einkünfte aus bestimmten Nebentätigkeiten auf das KUG.

Bisher ist bei der Frage, inwieweit Einkünfte aus Nebentätigkeiten auf das KUG anzurechnen sind, wie

folgt zu differenzieren: Wird die Nebentätigkeit (einschließlich selbständiger Tätigkeiten) während der Phase der Kurzarbeit aufgenommen, so erhöht der hieraus erzielte Verdienst das sog. Ist-Entgelt und reduziert damit die für die Berechnung des KUG maßgebliche Nettoentgeltdifferenz (siehe § 106 Abs. 3 SGB III). Es findet in diesem Fall – anders als bei einer bereits vor Beginn der Kurzarbeit begonnenen Nebentätigkeit – eine Anrechnung des Nebenverdienstes statt, was die Aufnahme einer Nebentätigkeit in der Phase der Kurzarbeit unattraktiv erscheinen lässt.

§ 421c SGB III N.F. – VORÜBERGEHENDE SONDERREGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KURZARBEIT

An dieser Stelle setzt nun der Gesetzgeber mit dem am 01. April 2020 in Kraft tretenden § 421c SGB III n.F. an: Aus Anlass der aktuellen Krisensituation und des gesteigerten Bedarfs an Arbeitskräften in bestimmten Bereichen unserer Gesellschaft wird in Abweichung von § 106 Abs. 3 SGB III vorgesehen, dass Entgelte aus anderen, während des Bezugs von KUG aufgenommenen Beschäftigungen „in systemrelevanten Branchen und Berufen“ dem Ist-Entgelt nicht hinzuzurechnen sind. Diese Regelung ist zunächst befristet für den Zeitraum 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020. Eine Anrechnung solcher Entgelte findet nicht statt, allerdings mit einer Einschränkung: Da auch niemand von der aktuellen Situation zusätzlich profitieren soll, schließt § 421c SGB III n.F. die Anrechnung nur insoweit aus, als das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem KUG und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

SYSTEMRELEVANTE BRANCHEN UND BERUFE

Was der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang unter „systemrelevanten Branchen und Berufen“ versteht, erschließt sich durch einen kurzen Blick in die Gesetzesbegründung. Dort heißt es:

*„[...] Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die **Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land-***

und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. *Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). [...]"*

Ausweislich der Gesetzesbegründung geht es dem Gesetzgeber ausdrücklich darum, einen Anreiz zu schaffen, damit Menschen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen aufnehmen. Dies ist zweifelslos ein kluger Schachzug, da in der Landwirtschaft oder der Lebensmittelversorgung, die auch zu den systemrelevanten Bereichen zählen, dringend Arbeitskräfte benötigt werden.

Die Agentur für Arbeit nennt in ihrer aktuellen Weisung vom 30. März 2020 („Weisung 202003015 vom 30.03.2020 – Weisung Verbesserungen für das KUG bis 31.12.2020“, abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146387.pdf>) folgende Beispiele für systemrelevante Branchen bzw. Berufe:

- medizinische Versorgung, ambulant und stationär, auch Krankentransporte
- Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien
- Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten
- Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Labordiagnostik
- Apotheken
- Güterverkehr z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel
- Lebensmittelhandel – z. B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen
- Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft
- Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einen Maßstab für die Zuordnung zu solchen Tätigkeiten bildet – wie bereits oben in der Begründung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht – auch die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

(<https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/>).

PRAXISHINWEIS

Spargelstechen als systemrelevante Nebentätigkeit, die es erlaubt, einen nicht auf das Kurzarbeitergeld anzurechnenden Zuverdienst in Krisenzeiten zu erlangen: Vor einigen Monaten hätte man hierüber vermutlich (mindestens) den Kopf geschüttelt und dies als kuriosen Gedankengang abgetan. Jetzt ist das nicht mehr so. Der aktuelle Vorstoß des Gesetzgebers gibt Anlass, sowohl in Gesprächen mit einzelnen Mitarbeitern als auch in Verhandlungen mit Mitarbeitervertretungen zumindest die Überlegung einzubeziehen, ob die wirtschaftlichen Folgen der Kurzarbeit nicht u.a. durch die Aufnahme von systemrelevanten Nebentätigkeiten abgedeckt werden können. Der Gesetzgeber weist hier eine Möglichkeit, die es dem Einzelnen ermöglicht, sich wirtschaftlich sinnvoll im Sinne des Gemeinwohls in Bereichen zu engagieren, in denen Hilfe momentan erforderlich ist. Auch wenn sich sicher nicht jeder der genannten „systemrelevanten“ Bereiche gleichermaßen für einen spontanen Quereinstieg eignet, mag es aber durchaus eine Überlegung wert sein, ob man Phasen der Kurzarbeit nicht für ein solches Engagement – sei es nun z.B. in der Landwirtschaft oder durch Befüllen der Regale des lokalen Lebensmittelhändlers – nutzt.

KONTAKT



Dr. Henning Reitz
h.reitz@justem.de



Dr. Julia Schweitzer
j.schweitzer@justem.de

www.justem.de